

Professor Dr. Jan Henrik Klement

Klausur im Modul „Öffentliches Recht“

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Hinweise zu den zugelassenen und benötigten Hilfsmitteln

Stand: 14. Mai 2020 (Änderungen vorbehalten)

I.

Zugelassene Hilfsmittel sind die im Beschluss (Nr. 9) des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)“ vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 3.12.2018, zugelassenen Textsammlungen.

Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist auf der folgenden Webseite des Dekanats zum Prüfungsrecht des Kombinationsstudiengangs unter dem Titel „Hilfsmittel in Prüfungen“ abrufbar:

<https://www.jura.uni-mannheim.de/studium/kombinationsstudiengang-unternehmensjuristin/abschnitt-unternehmensjuristin-llb/pruefungen/pruefungsrecht/#c9291>

II.

Von den zugelassenen Hilfsmitteln wird für die Klausur nur die **folgende Gesetzessammlung benötigt:**

Helge Sodan (Hrsg.), Öffentliches, Privates und Europäisches Wirtschaftsrecht, 19. Aufl. 2019, Nomos, 28,00 Euro.

Es ist nicht gewährleistet, dass in anderen zugelassenen Gesetzessammlungen alle für die Bearbeitung der Klausur benötigten Vorschriften enthalten sind.

Auf Abschnitt IV. des o.g. Beschlusses des Prüfungsausschusses wird hingewiesen. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen danach „keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.“ Ergänzend und erläuternd wird auf das Schreiben 2240/0147 des Landesjustizprüfungsamts zu zulässigen Inhalten der Hilfsmittel¹ hingewiesen. Die nach

¹ Abrufbar unter <https://www.justiz-bw.de/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pr%C3%BCfungsamt/Hinweise%2>

diesem Schreiben zulässigen Eintragungen in Gesetzestexte werden als mit dem o.g. genannten Beschluss des Prüfungsausschusses vereinbar behandelt.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Verstöße werden als Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 15 Abs. 5 SPUMA geahndet.

Den Kandidaten wird *empfohlen*, zur Vermeidung von Unklarheiten im eigenen Interesse ganz auf Eintragungen in den Gesetzestext zu verzichten.

Der Prüfling hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand von Loseblattsammlungen derjenige der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats, bei gebundenen Ausgaben die zu Beginn des Klausurmonats aktuellste Auflage.

Einige Gesetzessammlungen enthalten ausführliche inhaltliche Einführungen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das vollständige oder auch nur teilweise „Abschreiben“ der Einführung keine eigenständige inhaltliche Leistung darstellt und dementsprechend als ungenügend bewertet wird. Auf § 15 Abs. 5 Satz 2 SPUMA wird hingewiesen.

gez. Prof. Dr. Klement